

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
des Innern

poststelle@smi.sachsen.de

**Entwurf des Gesetzes zur Änderung des
Verwaltungsvollstreckungsrechts und weiterer
verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften im Freistaat Sachsen**

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 6
Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes
(SächsNKRG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat davon Kommune	nicht bezifferbar nicht bezifferbar
Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger	nicht quantifizierte jährliche Belastungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	nicht quantifizierte jährliche Belastungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat	nicht quantifizierte jährliche Be- und Entlastungen
davon Kommunen	nicht quantifizierte jährliche Be- und Entlastungen
Weitere Wirkungen	Forderungsausfälle bei privaten Gläubigern
Das Ressort wird um eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwands auch zu den im Entwurf nicht berücksichtigten Punkten gebeten.	

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-16204
Telefax +49 351 564-16209

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
21-0502/4/5-2022/3805

Ihre Nachricht vom
11. Februar 2022

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1030/176/90-NKR

Dresden,
10. März 2022



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit ÖPNV und
Fernverkehr (Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch
signierte sowie verschlüsselte
elektronische Nachrichten; nähere
Informationen zur elektronischen
Kommunikation mit dem Sächsischen
Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung
unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

Im Übrigen stellt der Sächsische Normenkontrollrat fest, dass die fehlende Quantifizierung der Auswirkungen der zahlreichen Gesetzesänderungen auf den Erfüllungsaufwand offensichtlich darauf beruht, dass insoweit keinerlei Datengrundlage erhoben wurde.

2. Im Einzelnen

2.1. Regelungsinhalt

Mit dem Gesetz soll das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) an geändertes Bundesrecht hinsichtlich der Erweiterung der Sachaufklärungsbefugnisse für Vollstreckungsbehörden angepasst und Vollzugsprobleme beseitigt werden. Darüber hinaus werden die Vorschriften des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sowie das Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) ebenfalls an Bundesrecht angepasst.

2.2. Darstellung des Staatsministeriums des Innern

Laut Ressort hat der Gesetzentwurf nicht quantifizierbare Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung.

2.3. Haushaltsauswirkungen

Entsprechend dem Kostenblatt des Ressorts sind die haushalterischen Auswirkungen nicht bezifferbar.

2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRK.

2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht quantifizierter jährlicher Zeit- und Sachaufwand durch den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bei Widersprüchen und Anfechtungsklagen gegen Bescheide über Kommunalabgaben. Dadurch sind Anträge auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen künftig auch gegen Bescheide über die Festsetzung von öffentlich-rechtlichen (Kommunal-)Abgaben sowie Umlagen erforderlich, für die dies bislang nicht erforderlich war.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht nicht quantifizierter jährlicher Personal- und Sachaufwand durch den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bei Widersprüchen und Anfechtungsklagen gegen Bescheide über Kommunalabgaben. Dadurch sind Anträge auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen künftig auch gegen Bescheide über die Festsetzung von öffentlich-rechtlichen (Kommunal-)Abgaben sowie Umlagen erforderlich, für die dies bislang nicht erforderlich war.

2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Zusätzlich zu den Angaben des Ressorts zum Erfüllungsaufwand haben auch die nachfolgenden Regelungen nicht quantifizierte jährliche Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand des Freistaates und der Kommunen:

Die Regelung in § 4 Absatz 2 Satz 2 SächsVwVG (neu) schafft eine ausdrückliche Befugnis der Finanzämter zur Weitergabe von Daten, die nicht im Besteuerungsverfahren bekannt geworden sind, an die ersuchenden Behörden und führt somit zu einer nicht quantifizierten Belastung.

Bei den Regelungen in § 4 Absatz 4 Nummer 4 SächsVwVG (neu) und § 5 Absatz 2 Nummer 3 SächsVwVG (neu) entfallen eine Vielzahl von Angaben im Vollstreckungsersuchen und im Vollstreckungsauftrag. Dies führt somit zu einer nicht quantifizierten Entlastung.

Die Regelung in § 12 Absatz 2 Satz 2 SächsVwVG (neu) ermöglicht es den Vollstreckungsbehörden, Nebenforderungen auch dann ohne gesonderte Festsetzung beizutreiben, wenn der Schuldner nach der Mahnung aber vor Einleitung der Vollstreckung die Hauptforderung zahlt. Der Entfall der gesonderten Festsetzung führt zu einer nicht quantifizierten Entlastung.

§ 12 a SächsVwVG (neu) ermöglicht den Vollstreckungsbehörden die Verwendung bereits vorhandener, allerdings in einem anderen Zusammenhang bekannt gewordener Daten. Dies kann für eine Erfolg versprechende Beitreibung der Forderung von besonderer Bedeutung sein und damit zu einer nicht quantifizierten Entlastung führen.

§ 15 Absatz 2 SächsVwVG (neu) ist einerseits aufgrund der erforderlichen Berechnung des dem Vollstreckungsschuldner zu belassenden Unterhalts mit einem nicht quantifizierten Mehraufwand verbunden. Andererseits führt die Regelung zu einer nicht quantifizierten Entlastung, da Erzwingungshaftverfahren gar nicht erst beantragt werden müssen.

2.5. Weitere Wirkungen

Die Regelungen in § 24 Absatz 5 SächsVwVG (neu) und § 33 Absatz 3 SächsKAG (neu) führen zu einer schlechteren Sicherung der Forderungen privater Gläubiger.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort wird um eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwands auch zu den im Entwurf nicht berücksichtigten Punkten gebeten.

Im Übrigen stellt der Sächsische Normenkontrollrat fest, dass die fehlende Quantifizierung der Auswirkungen der zahlreichen Gesetzesänderungen auf den Erfüllungsaufwand offensichtlich darauf beruht, dass insoweit keinerlei Datengrundlage erhoben wurde.

gez. Munz
Vorsitzende

gez. Ludwig
Berichterstatterin